



### **Christian Ahrendt**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitischer Sprecher der FDP-  
Bundestagsfraktion



### **Michael Grosse-Brömer**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU-  
Bundestagsfraktion

## **Eckpunktepapier der Rechtspolitiker der CDU/CSU und FDP Bundestagsfraktionen**

### **„Lösungen und Wege im Kampf gegen den sexuellen Kindesmissbrauch“**

Die Rechtspolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die Rechtspolitiker der FDP-Bundestagsfraktion unterstützen die Bundesregierung nachdrücklich bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein Runder Tisch zu diesem Thema eingesetzt wird. Die Koalitionsfraktionen sind sich einig, dass zum Wohle unserer Kinder neue Lösungen und Wege im Kampf gegen den sexuellen Kindesmissbrauch gefunden werden müssen.

Es ist eine politische Aufgabe, den Missbrauch von Kindern dauerhaft und effektiv zu unterbinden. Zugleich ist es Ausdruck des Rechtsstaatsgebots unserer Verfassung. Diese Aufgabe ist von herausragender Bedeutung. Der Missbrauch von Kindern stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde dar. Das hiervon ausgehende individuelle körperliche und seelische Leid, auch über den Missbrauchszeitpunkt hinaus, ist unermesslich.

Ausgehend von der geltenden Rechtslage und den bereits ergriffenen operativen Maßnahmen muss es nun allen politischen Kräften darum gehen, normative Schutzlücken aber auch Vollzugsdefizite zu identifizieren. Zudem gilt es, die vorhandenen untergesetzlichen Maßnahmen und Mechanismen auf Effizienz und Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Nicht zuletzt müssen die Bemühungen für präventive Aktivitäten ausgebaut werden.

Folgende Punkte gilt es zu erörtern:

1. Frühzeitige Erkennung von potenziellen Sexualstraftätern
2. Raus aus der Opferrolle
3. Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung
4. Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren;
5. Unzulässigkeit des Strafbefehls
6. Wertungswiderspruch hinsichtlich der Strafandrohung bei §184b Abs. 4 StGB

7. Anpassung von Verjährungsvorschriften
8. Personelle und sachliche Ausstattung der Ermittlungsbehörden verbessern/  
Spezialdezernate bei Staatsanwaltschaften schaffen
9. Entschädigung für Opfer des sexuellen Missbrauchs.

Zu den Punkten im Einzelnen:

1. Frühzeitige Erkennung von potentiellen Sexualstraftätern

Ein gravierendes Hindernis bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch sind fehlende Präventionsprojekte für Menschen mit pädophiler Neigung. Bundesweit gibt es kaum Anlaufstellen.

Vorbildcharakter haben die von Professor Beier geleiteten Projekte „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“, besser bekannt unter dem Namen „Kein Täter werden“ und das „Präventionsprojekt Kinderpornographie“ am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité. Daneben gibt es ähnliche Projekte in Kiel und Regensburg. (Kiel: Prof. Bosinski, "Sektion für Sexualmedizin im Universitätsklinikum SH"; Regensburg: Prof. Osterheider, Forensische Psychiatrie Universitätsklinik). Ernsthafte Prävention muss die Kooperationswilligkeit potenzieller Täter vor der Tat nutzen. Derartige Präventionsmaßnahmen bilden daher den Grundstein für die Verhinderung von Kinderpornographie und sexuellem Kindesmissbrauch.

Der Erhalt der bestehenden Projekte durch finanzielle Absicherung ist unbedingt zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten entsprechende Projekte bundesweit auf jede Universitätsklinik ausgedehnt werden.

2. Raus aus der Opferrolle

Dem Projekt „Kein Täter werden“ sollte spiegelbildlich ein Projekt mit der Zielrichtung „Kein Opfer werden“ hinzugefügt werden. Durch gezielte Maßnahmen beispielsweise an Schulen und Kindergärten, wie etwa frühe Informationen an Kinder oder Stärkung ihrer Persönlichkeit, soll erreicht werden, dass Kinder erst gar nicht in eine Opferrolle geraten.

Ziel muss es insbesondere sein, anonyme Anlaufstellen einzurichten, die einem Opfer konkrete Hilfen und Beratung bieten, wenn das soziale Netzwerk des Opfers gerade deswegen versagt, weil auch der Täter in dieses soziale Netzwerk eingebunden ist. Diese Stelle sollte Hilfesuchenden umfassend, also in psychologischer, medizinischer sowie rechtlicher Hinsicht, zur Seite stehen. Verfolgt wird das Ziel, das Kartell des Schweigens schneller zu durchbrechen. Ein solches Projekt soll auch Zeugen offen stehen, die beispielsweise innerhalb eines sozialen Netzwerkes von Missbrauchshandlungen erfahren, sich aber aus verschiedenen persönlichen Gründen nicht aus diesem Netzwerk heraus bewegen können oder wollen. Auch hier könnte eine anonyme Anlaufstelle eine sinnvolle Hilfe sein.

### 3. Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung

Das geltende Recht erlaubt bereits heute verschiedene Maßnahmen, mit denen Täter zur Durchführung von psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungen bewegt werden sollen (vgl. § 56c StGB, § 68b StGB, § 153a StPO und § 9 StVollzG).

Es ist zu prüfen, ob diese Regelungen umfassend sind oder ggf. Schutzlücken aufweisen. Diese bestehen möglicherweise bei Sexualstraftätern, die sich im geringeren Strafmaß bewegen. Dabei ist auch zu hinterfragen, ob von bestehenden Möglichkeiten durch die Richter hinreichender Gebrauch gemacht wird. Der Kostenpunkt darf kein Ablehnungsgrund sein. Die Länder sind darüber hinaus zu ermutigen, ihre bestehenden Therapieplätze und Einrichtungen auszubauen, damit von den rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis umfassender Gebrauch gemacht werden kann.

### 4. Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren

Die Besonderheiten von Sexualstraftaten finden im Strafprozess ggf. nicht ausreichend Berücksichtigung (vgl. § 246a StPO). Die Frage, ob ein Täter unter einer behandlungsbedürftigen Störung leidet, ob er therapiefähig ist und welche Form der Behandlung bei ihm indiziert ist, ist im Strafverfahren bei zweifelsfrei vorhandener Schuldfähigkeit des Täters sowohl für die Bemessung der Strafe als auch prognostisch für deren etwaige Aussetzung der Bewährung erheblich.

Durch eine stärkere Berücksichtigung des präventiven Opferschutzes im deutschen Strafrecht, etwa durch die Einführung einer Pflicht zur Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter in der gerichtlichen Hauptverhandlung, auch in den Fällen, in denen eine Unterbringung unter Ausschöpfung des dem Gericht eingeräumten eng begrenzten Ermessensspielraums nicht in Betracht kommt, könnte dieses Aufklärungsdefizit vermieden und die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit des Täters deutlich reduziert werden.

### 5. Unzulässigkeit des Strafbefehls

Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 bis 412 StPO) ist im deutschen Recht ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung der leichten Kriminalität. Die Besonderheit des Strafbefehlsverfahrens liegt darin, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Hauptverhandlung führen kann.

Zu prüfen ist, ob zwecks der Auseinandersetzung mit dem Täter die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens bei Sexualdelikten, dessen Opfer Kinder sind, eingeschränkt werden soll. Diese Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens darf jedoch nicht zu Lasten der Opfer gehen. Auch ein Ausweichen auf die Einstellung des Verfahrens darf nicht erfolgen.

### 6. Wertungswiderspruch hinsichtlich der Strafandrohung bei § 184b Absatz 4 StGB

Im Zusammenhang mit der Strafandrohung für den Besitz und das sich Verschaffen von kinderpornographischen Schriften in § 184b Absatz 4 StGB besteht möglicherweise ein

Wertungswiderspruch. Mit einer Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe hat das Delikt immer noch den Charakter eines „Kavaliersdelikts“, obwohl die Konsumenten von Kinderpornographie letztlich den Anlass für die Herstellung von Kinderpornographie geben. Eine Erhöhung des Strafrahmens würde der mittelbaren Förderung des sexuellen Missbrauchs entgegenwirken. Dabei soll auch geprüft werden, ob es notwendig ist, die Sanktionsmöglichkeit der Geldstrafe entfallen zu lassen.

#### 7. Anpassung von Verjährungsvorschriften

Nach der geltenden Rechtslage verjähren die deliktischen Ansprüche des Opfers gegen den Täter grds. nach drei Jahren. Bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung tritt eine Hemmung bis zum 21. Lebensjahr ein. Somit tritt eine Verjährung meist mit dem 24. Lebensjahr des Opfers ein.

Wie der aktuellen Berichterstattung zu entnehmen ist, sind die Opfer jedoch häufig bis ins Erwachsenenalter nicht in der Lage öffentlich mit den Geschehnissen umzugehen. Daher ist eine Verlängerung der Verjährung in Betracht zu ziehen. Dabei ist zu beachten, dass zu lange Verjährungsfristen oftmals eine erschwerte Beweislage nach sich ziehen.

Die Verjährung im Zivilrecht und im Strafrecht sollte einheitlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ruhen.

#### 8. Personelle und sachliche Ausstattung der Ermittlungsbehörden verbessern/ Spezialdezernate bei den Staatsanwaltschaften schaffen

Die Erfolge der Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern in diesem Bereich müssen fortgesetzt werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Polizei und Staatsanwaltschaften, die bereits sehr sensibel auf Anzeigen und Erkenntnisse in diesem Bereich reagieren, ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. So stehen auch die zuständigen Länder in der Pflicht, ihre jeweilige Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte entsprechend auszustatten sowie für hinreichende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu sorgen.

Die Einrichtung und Stärkung der IT-Kompetenz bei Polizei und Staatsanwaltschaften ist essentiell für eine verbesserte und effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im virtuellen Raum. Um in neuen Medien und insbesondere elektronischen Kommunikationsnetzen zügig und zielgerichtet polizeilich und strafrechtlich ermitteln zu können, ist daher die Errichtung von Spezialdezernaten bei den Staatsanwaltschaften ebenso wie Internetdienststellen in allen Bundesländern anzuregen. Die Bündelung der IT-Kompetenz wird der hohen Komplexität und den Anforderungen der Ermittlungen in neuen Medien gerecht und kommt, insbesondere mit Internetwachen, auch den von Straftaten betroffenen Nutzern entgegen, da im Medium selbst eine Anlaufstelle vorhanden ist.

#### 9. Entschädigung für Opfer des sexuellen Missbrauchs

Bereits nach § 1 des Opferentschädigungsgesetzes können Opfer sexuellen Missbrauchs auf Antrag Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Die durch die neueren Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer Schädigungen auch bei Missbrauch von Kindern, der nicht von körperlichen Übergriffen, sondern „nur“ von psychischer Gewalt begleitet ist, verlangt einen staatlichen Opferschutz auch im Hinblick auf diese Folgen, die gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft treffen.

Vorbild können die Länder sein, die durch Verfahrensvereinfachungen und durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge getragen haben, dass diesen Opfern eine angemessene und sensible Behandlung widerfährt. Auch hat der Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 21.09.2007 (BR-Drs. 541/07) die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für ein zukunftsfähiges, auf spezielle Bedürfnisse von Gewaltopfern zugeschnittenes Entschädigungssystem zu erarbeiten.